

Gerade das, was die Deputation angeführt hat, das sind solche Fälle, sie bilden aber nur die Ausnahmen von der Regel. Die Regel muß aber wohl festgehalten werden dadurch, daß derjenige, welcher die Polizei zu vertreten hat, auch den Aufwand so lange tragen muß, als er nicht das Bestehen einer Ausnahme darzutun vermag. Der Antrag, den die zweite Kammer gestellt hat, wird daher in der Ordnung sein und ich würde mich ganz bestimmt für diesen Antrag aussprechen. Ich muß dabei wohl nicht anders bekennen, daß, wo von einer allgemeinen Anstalt die Rede ist, wovon jedoch eine Ausnahme gemacht werden soll, dann im vorliegenden Falle die Auslösung, sowie die Besoldung der Thierärzte aus der Staatscasse entnommen werden möchte. Ich will deshalb keinen Antrag stellen. Allein daß, wenn Ausnahme stattfinden soll, es hier so sein sollte, das ist meine volle Ueberzeugung, und ich werde daher gegen das Deputationsgutachten stimmen, welches keinen Grund für sich hat.

Bürgermeister Starke: Dem Herrn Bürgermeister Wehner muß ich mir einzuhalten erlauben, daß auch auf diesen Ausweg Rücksicht genommen worden ist. Die Deputation hat nämlich auch geglaubt, daß es das unnachtheiligste Mittel sei, wenn man jenen Aufwand auf die Staatscasse überwies; allein man trug Bedenken, die Staatscasse mit einem solchen neuen und ihr bisher fremden Aufwande zu belasten, weil daraus leicht andere schädliche Consequenzen in Menge hervorgehen können. Mit gleichem Rechte würde dann z. B. für alle anderen allgemeinen Polizeiverwaltungszweige Unterstützung aus Staatscassen verlangt werden können. Nach sorgfältiger Erwägung ist die Deputation zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn man das dormalen gesetzlich bestehende Princip alteriren will, immer unvermeidliche Inconsequenzen hervortreten, und daher scheint es nöthig, es bei der gesetzlichen Bestimmung bewenden zu lassen, daß die Commun, welche die Concession zu Abhaltung eines Viehmarktes erhält, unberücksichtigt, ob sie Stättegeld bezieht oder nicht, den unbedeutenden Aufwand zu tragen habe. Sie wird es auch ohne Stättegeld thun können, weil schon durch den belebten Verkehr selbst, welchen der Viehmarkt veranlaßt, der Commun Vortheile erwachsen.

Freiherr v. Welck: Ich muß mich auch gegen den ausgesprochenen Grundsatz erklären in seiner Allgemeinheit, daß derjenige, welcher die Polizei an einem Orte auszuüben hat, auch verpflichtet sein sollte, alle die Kosten, welche die Ausführung polizeilicher Verordnungen verursacht, zu tragen. Ich glaube, daß in dem Falle, von dem hier die Rede ist, nicht einmal ein Billigkeitsgrund dafür sprechen kann; denn wenn bei Viehmärkten das Stättegeld von der Gerichtsherrschaft bezogen wird, so ist dies doch immer nur ein kleiner Vortheil im Vergleich zu dem Vortheil, der dem ganzen Orte durch einen solchen Viehmarkt erwächst, da dessen Verkehr im Allgemeinen dadurch gehoben wird und ein jeder Einwohner Nutzen aus einem solchen Markte bezieht. Der obige Grundsatz würde auch in vielen andern Fällen zu großer Unbilligkeit führen, und ich erlaube mir, mich auf ein Beispiel zu beziehen, welches bei uns vorgekommen ist. Bei der Befürchtung des Hereinbrechens der Cholera nach Sachsen wur-

den in den meisten Communen sehr kostspielige polizeiliche Vorkehrungen gegen die Cholera getroffen; es ist aber damals Niemandem eingefallen, die Kosten den Behörden zuzuschreiben, welche die Polizeiaufsicht auszuüben haben. Neuesten Falls würde man von dem Grundsatz ausgehen müssen, daß derjenige, welcher den meisten Nutzen von den Märkten zieht, auch diese Kosten, von denen hier die Rede ist, zu übertragen habe; allein eigentlich stimme ich vollkommen mit der Ansicht überein, welche der Herr Bürgermeister Wehner zuletzt aussprach, auch ich halte es nämlich für das Angemessenste, daß die Kosten, von denen hier die Rede ist, aus der Staatscasse übertragen werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob noch Jemand über diesen Gegenstand sprechen will; es würde sonst der Herr Referent das Wort zum Schlusse haben.

Referent v. Heynik: Ich kann nicht umhin, dem beizutreten, was der Herr Bürgermeister Starke schon angeführt hat. Es wurde in der Deputation vielfach diese Rücksicht besprochen, und wir stimmten darin überein, daß es wünschenswerth sei, eine Maßregel hervorzurufen, durch welche der Grundsatz, daß, wer das Stättegeld einnimmt, auch die Kosten für den Thierarzt zu bezahlen hätte, eingeführt werde. Aber es scheint dies unausführbar, weil Märkte existiren können, wo kein Stättegeld erhoben wird, und also eine Ungewißheit darüber eintreten könnte, wer die Kosten in diesem Falle tragen soll.

Königl. Commissar D. Funke: Es ist von der einen Seite geäußert worden, daß man davon ausgehen müsse, es sei Regel, daß die Ortspolizei auch den Aufwand zu tragen habe, der durch die Polizei veranlaßt werde. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß man wohl unterscheiden muß zwischen dem Aufwande, den die Verwaltung der Polizei erfordert, und zwischen dem Aufwande, der durch die Maßregeln herbeigeführt wird, welche durch die Polizei eingeführt werden. Man kann, was den vorliegenden speciellen Fall anlangt, nicht davon ausgehen, daß es Pflicht der Polizeibehörde sein würde, einen Thierarzt herbeizurufen, um die Untersuchung vorzunehmen, welche die Gesundheitspolizei erfordert, da nicht die unbedingte Nothwendigkeit vorhanden ist, daß eine solche Maßregel eintritt. Auch hat die Regierung nicht der Polizeibehörde es zur Pflicht zu machen, einen Thierarzt herbeizurufen, sondern es ist durch die Instruction der Thierärzte diesen zur Pflicht gemacht worden, die Viehmärkte zu besuchen. Daher ist auch kein Grund vorhanden, der Polizei den Aufwand anzufinnen, der durch eine Maßregel veranlaßt wird, die nicht in ihrer Pflicht liegt, sondern welche die Staatsregierung anzuordnen für angemessen befunden hat. Wenn von einer andern Seite die Meinung aufgestellt worden ist, daß es wohl am zweckmäßigsten sein dürfte, demjenigen, der das Stättegeld bezieht, es zur Pflicht zu machen, auch den Aufwand zu tragen, der durch die Absendung des Thierarztes und durch die Untersuchung des Zustandes des Viehs entsteht, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wie schon der Name „Stättegeld“ andeutet, dasselbe lediglich in Beziehung zu den Räumlichkeiten, welche für den Viehmarkt hergegeben werden, zu stehen pflegt, daß dagegen ein Zusammenhang zwischen